

Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

- Allgemeine Geschäftsbedingungen - der RITZFAHR GmbH in Efringen-Kirchen für Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichem Sondervermögen

Wir, die RITZFAHR GmbH, wickeln die uns erteilten Aufträge allein auf der Grundlage der nachstehend niedergelegten Verkaufs- und Lieferbedingungen ab. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Ihnen, unseren Kunden.

Unsere Bedingungen sind auch dann maßgebend, wenn Sie selbst Geschäftsbedingungen anzeigen, die von unseren abweichen. Ihre Bedingungen gelten nur dann, wenn wir die abweichenden Geschäftsbedingungen Ihnen gegenüber schriftlich bestätigen.

Grundsätzlich gilt vereinbart, dass die AGB's beider Vertragsparteien nur insoweit Vertragsbestandteil werden, als sie übereinstimmen. Widersprechen sich einzelne Bestimmungen, werden diese nicht Vertragsinhalt. Stattdessen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1 Zustandekommen des Vertrages

Unsere Angebote sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern nicht ausdrücklich im Angebot auf die Verbindlichkeit des Angebots hingewiesen wird. Die Ihnen im Zusammenhang mit den Angeboten und/oder anderen Erklärungen im Rahmen der Vorbereitung des Vertragsschlusses übergebenen oder sonst übermittelten Zeichnungen, Muster, Kataloge oder andere Unterlagen bleiben unser Eigentum und unterliegen allein unserer Verfügungskraft unseres Urheber- und/oder Patentrechts.

Der Vertrag kommt nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Bedingungen durch die Annahme Ihrer schriftlichen Bestellung durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande; das gilt auch, wenn Sie Ihre Bestellung durch unsere Vertreter übermitteln lassen. Unsere Annahme Ihrer Bestellung kann auch durch die von uns vorgenommene Lieferung der von Ihnen bestellten Ware geschehen. Die in der Auftragsbestätigung, in Katalogen und/oder anderen zwischen uns wegen des Vertragsprodukts gewechselten Schriftstücken enthaltenen Erklärungen über die Beschaffenheit der Vertragsprodukte stellen keine Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB dar; es sei denn, wir hätten derartiges ausdrücklich Ihnen in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung

mitgeteilt und auch angegeben, welche Spezifikationen und Produkthanforderungen wir gewährleisten.

Haben wir die Ware in von Ihnen besonders vorgeschriebener Ausführung – nach Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben – hergestellt und geliefert, so übernehmen Sie die Gewähr dafür, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Sie sind verpflichtet, uns gegebenenfalls von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben könnten, freizustellen.

2 Inhalt unserer Leistungspflicht

Allein unsere Auftragsbestätigung mit der darin enthaltenen Beschreibung der von uns zu erbringenden Leistung legt den Umfang unserer Leistungsverpflichtung sowie die Einzelheiten der Beschaffenheit unserer Leistung fest.

Das gilt auch, wenn die von uns geschuldete Leistung nach Ihren Vorgaben, insbesondere nach einer von Ihnen gefertigten Zeichnung zu bewirken ist. Soweit nicht besondere Fertigungsvorgaben in der Zeichnung gemacht sind, dürfen wir die Fertigung im Rahmen der DIN oder ISO oder der zum Zeitpunkt der Fertigungsaufnahme geltenden Normen vornehmen.

Für Drehteile erfolgt die Lieferung in Güte und Ausführung nach der von Ihnen geforderten DIN Norm und innerhalb der Toleranzen, die von den Metallwerken für die Lieferung verlangt werden.

- Das Oberflächenveredeln – insbesondere Vernickeln – von Metallwaren stellt keinen hundertprozentigen Rostschutz dar, so dass wir zu diesem Punkt keine Gewähr übernehmen können.
- Für Zukaufartikel bewirken wir die Lieferung nach Bestellanforderung gemäß den freigegebenen Zeichnungsunterlagen (Erstmuster) und den Datenblättern unseres Vorlieferanten. Für alle Standardartikel gelten die allgemeinen technischen Daten und Hinweise auf den jeweiligen Produktübersichten. Sonderlösungen bedürfen grundsätzlich gemeinsamer schriftlicher Freigabe.

Bei der Vereinbarung der Vorlage von Bemusterungen mit Prüfberichten sind die branchenüblichen Verfahren vereinbart; erst nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe der Fertigung durch Sie werden dann die in den Bemusterungen vorhandenen Werte als vertragsgemäße Beschaffenheit der von uns geschuldeten Leistung verabredet. Die Entscheidung darüber, ob Sie das vorgelegte Muster freigeben, ist uns unverzüglich, spätestens binnen fünf (5) Werktagen nach Zusendung des Musters mitzuteilen. Uns ist es gestattet, nach zehn (10) Werktagen mit der Produktion nach dem Muster zu beginnen, falls wir bis dahin von Ihnen keine andere Weisung erhalten haben.

Technische Änderungen bleiben uns stets vorbehalten, soweit sie dem technischen Fortschritt oder sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen und von Ihnen akzeptiert wurden, nachdem wir Ihnen die beabsichtigte Änderung schriftlich mit Begründung mitgeteilt haben. Sie erklären ausdrücklich, alle Fertigungsunterlagen, Zeichnungen, Muster und Informationen aus sämtlichen Ihnen erteilten Aufträgen, die wir Ihnen schriftlich als vertraulich bezeichnen, und Ihnen in Verbindung mit der Zusammenarbeit übergeben, streng vertraulich zu behandeln. Nach Beendigung oder Kündigung des Vertrages haben Sie diese Dokumente und Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Ihnen ist es untersagt, Kopien davon zurückzuhalten.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe der vorbezeichneten Dokumente an von uns nicht als autorisiert bezeichnete Dritte oder Dienstleister, Lohnbetriebe und Subunternehmer darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung erfolgen. Wir sichern zu, dass alle von uns gefertigten Erzeugnisse nach unserem aktuellen Kenntnisstand frei von Urheberrechten Dritter sind. Bei Bekanntwerden diesbezüglicher Lizenz- und/oder Patentrechtsverletzungen haben Sie uns unverzüglich davon zu unterrichten. Wir behalten uns dann die weitere Prüfung und Entscheidung vor, ob wir den Anspruch anerkennen bzw. uns ihm entgegenstellen werden.

Wir werden die für die Abwicklung der Verträge erforderlichen Daten elektronisch in der EDV-Anlage speichern und sichern. Die Behandlung dieser Daten erfolgt in Übereinstimmung mit § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes und unter Einhaltung des Teledienstschutzgesetzes.

3 Werkzeuge und Vorrichtungen

Stellen wir nach von Ihnen uns übermittelten zeichnerischen und/oder anderen gestalterischen Vorlagen zur

Produktion benötigte Werkzeuge und/oder Vorrichtungen her, so beanspruchen wir eine Beteiligung an den Herstellungskosten (Werkzeugkostenpauschale), die wir Ihnen im Rahmen der Vertragsverhandlung mitteilen und nach Freigabe des Werkzeugs pauschal in Rechnung stellen. Die Werkzeugkostenanteile sind mit der Freigabe des mit dem Werkzeug gefertigten Ausfallmusters fällig, spätestens jedoch mit der ersten vertraglichen Lieferung aus diesem Werkzeug. Mit einem für den Einzelfall schriftlich festzulegenden Prozentsatz des Nettorechnungsbetrages des ausstehenden Werkzeugkostenanteils können diese anteiligen Kosten von uns amortisiert werden. Eine während der Dauer des Vertrages nicht voll genutzte Amortisation führt nicht zu Ihrem Anspruch gegen uns auf Rückvergütung des nicht getilgten Amortisationsbetrages.

Zusätzlich anfallende Kosten für Werkzeugreparatur bei Verschleiß oder Formänderung etc. können Ihnen von uns angemessen in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für Vorrichtungen.

Ungeachtet Ihrer Kostenbeteiligung bleiben wir Eigentümer des Werkzeugs, das wir allein für Lieferungen an Sie verwenden, es sei denn, Sie gestatten uns auf Anfrage schriftlich den Einsatz auch für andere Kunden, da die konstruktive Idee des Werkzeuges unser geistiges Eigentum ist und die anteiligen Kosten nicht die Aufwendungen für Entwurf, Konstruktion, Bau, Erprobung und Instandhaltung decken.

Zu erreichende Mindeststückzahlen für zeichnungsgerechte, einwandfreie Teile mit von uns angefertigten Werkzeugen und die damit verbundene Übernahme der Kosten der anfallenden Wartungsintervalle und Reparaturen werden wir grundsätzlich mit Ihnen gesondert besprechen und vereinbaren.

Wir verpflichten uns, die Werkzeuge drei (3) Jahre nach der letzten Lieferung für Sie aufzubewahren. Teilen Sie uns vor Ablauf dieser Frist mit, dass innerhalb eines weiteren Jahres noch Bestellungen von Ihnen aufgegeben werden, so sind wir zur Aufbewahrung für den von Ihnen vorgegebenen Zeitraum verpflichtet. Andernfalls können wir frei über die Werkzeuge verfügen. Die von uns für Sie aufbewahrten Werkzeuge werden im Rahmen unserer Betriebsversicherung mitversichert und von uns mit der Sorgfalt wie in eigenen Sachen behandelt. Ergibt sich nach Erreichen bestimmter Stückzahlen, dass die Standzeit der Werkzeuge eine Fertigung in den vertraglichen Toleranzen nicht mehr ermöglicht, so ist über die Frage der Anfertigung eines neuen Werkzeuges oder die Reparatur des vorhandenen auf Ihre Kosten zu verhandeln.

4 Preise

Unsere Preise in Angeboten und Auftragsbestätigungen verstehen sich in EURO ab Werk einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und innerhalb Deutschlands einschließlich, außerhalb Deutschlands ausschließlich der Verpackung, Versandkosten und Transportversicherung.

Sämtliche in unseren Angeboten abgegebenen Preise gelten für die Dauer von vier (4) Monaten. Sämtliche Preise in unserer Auftragsbestätigung gelten für die Dauer der vereinbarten Frist oder längstens sechs (6) Monate. Verlangen wir nach Ablauf von sechs (6) Monaten von Ihnen höhere Preise von mehr als fünf (5 %) des Vertragspreises, so sind Sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmengen und/oder die Verringerung vereinbarter Abrufe berechtigen uns zu angemessenen Erhöhungen der vereinbarten Stückpreise und auch der verabredeten Werkzeugkostenanteile.

Unseren Preisen liegen die gegenwärtigen üblichen Kalkulationsfaktoren zugrunde. Ändern sich bei Abrufaufträgen die Kalkulationsgrundlagen nachhaltig, so sind wir berechtigt, die vereinbarten Stückpreise nach billigem Ermessen diesen Kostenänderungen anzupassen.

5 Zahlung

Unsere Rechnungen sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungseingang mit zwei (2 %) Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug an unserem Sitz in Efringen-Kirchen zahlbar. Bei Zielüberschreitung berechnen wir Ihnen Verzugszinsen in Höhe von acht (8 %) über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie für jede Mahnung eine Kostenbeteiligung in Höhe von zwanzig (20,00) €.

Die Hereinnahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Sie werden grundsätzlich nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlungsmittel mit befreiender Wirkung. Diskontspesen und weitere Kosten der Zahlungsmittel gehen zu Ihren Lasten.

Gegenüber unseren Forderungen dürfen Sie nur wegen solcher Gegenforderungen das Zurückbehaltungsrecht ausüben oder aufrechnen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

6 Liefertermin und Lieferung

Die Angabe des Lieferzeitpunkts erfolgt nach bestem Wissen ohne Gewähr. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die von uns geschuldeten Teile im vereinbarten Zeitpunkt unser Werk verlassen oder aber von uns im Lieferwerk zur Verfügung gestellt werden, wenn Sie sich im Verzuge der Annahme befinden.

Wir geraten nicht in Verzug, wenn die Lieferung in Folge eines Umstandes unterbleibt, den wir nicht zu vertreten haben. Wir vereinbaren, dass nicht zu vertreten sind Ereignisse höherer Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Unfälle und sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen, wie etwa Materialmangel, Mangel an Betriebsstrom, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Betriebsstörungen aller Art auch im Zuliefererbetrieb. In all diesen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferung an Sie um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. In allen Fällen werden wir Ihnen jedoch unverzüglich den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Behinderungen mitteilen.

Im Fall unseres Lieferverzuges haben Sie uns schriftlich eine mit Ablehnungsandrohung versehene angemessene Nachfrist von mindestens fünfzehn (15) Arbeitstagen zu setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf können Sie das Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz nur für den Teil des Vertragsumfangs geltend machen, der von uns noch nicht erfüllt ist. Auf Wegfall des Interesses können Sie sich jedoch nicht berufen. Treten bei Ihnen wesentliche Vermögensverschlechterungen nach Vertragsschluss ein oder werden derartige Vermögensverschlechterungen erst nach Vertragsschluss bekannt, so haben wir das Recht, unsere Leistungen zu verweigern oder zu verlangen, dass Sie die Gefährdung des Vertragszwecks durch Vorkasse oder eine ausreichende Sicherheitsleistung beseitigen. Kommen Sie dem Verlangen auf Sicherheitsleistung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

Unsere Lieferungen erfolgen mit der handelsüblichen Versandaufmachung (Kartonagen, Europaletten als Tauschgut etc.) auf Ihre Kosten und Gefahr.

Sofern wir Leihtransportbehälter einsetzen, geben Sie uns diese kostenfrei zurück. Von Ihnen vorgeschriebenes, ausschließlich recyclefähiges Versand- und Ver-

packungsmaterial wird von uns nicht zurückgenommen. Unsere umweltgerechte Verpackung ist äußerst berechnet und entspricht der gesetzlichen Anforderung der aktuellen Gewerbeabfallverordnung.

Erkennbare Schäden an der Verpackung oder des Transportguts sind sofort bei der Anlieferung auf den Frachtpapieren zu vermerken. Äußerlich nicht erkennbare - verdeckte - Transportschäden sind uns innerhalb von sieben (7) Tagen anzuzeigen.

Die Lieferung erfolgt stets in handelsüblicher Ausführung. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu zehn (10 %) der bestellten Mengen sind zulässig. Teillieferungen gelten als Geschäft für sich. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt und sind besonders zu bezahlen.

Bei Verträgen mit fortlaufender Ausführung sind uns Art und Datum der Einteilungen rechtzeitig mitzuteilen. Wird nicht rechtzeitig abgerufen und eingeteilt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und Ersatz des uns dadurch entstehenden Ausfalls zu verlangen. Wir werden die Lieferteile auf ihre Abmessung und Werkstoffeigenschaft nach Werkstückzeichnungen sowie auf Oberflächenfehler und Oberflächenrisse, soweit diese durch bloße Sichtkontrolle festgestellt werden können, in unserem Betrieb stichprobenhaft untersuchen. Die Kosten für diese übliche Prüfung sind in den vereinbarten Preisen enthalten. Eventuell zusätzliche Prüfungen und die anzuwendenden Prüfverfahren (wie etwa 100 %-Prüfung) bedürfen besonderer Vereinbarung und sind in Teilezeichnung, Bestellung und in der Auftragsbestätigung genau anzugeben. Für sie werden auch zusätzliche Preisbestandteile ermittelt.

Bestellungen auf Abruf sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, spätestens sechs (6) Monate ab Bestätigungsdatum gerechnet abzunehmen, ohne dass wir Sie noch zur Abnahme auffordern oder in Verzug setzen müssen. Ist die Frist abgelaufen, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder die Ware in Rechnung zu stellen oder den Auftrag zu streichen. Durch eine etwaige Kündigung Ihrerseits wird Ihre Verpflichtung zur Abnahme noch bereitgehaltener Lagerbestände von Fertig- und Halbfertigwaren, Rohstoffen, Baugruppen und in Produktion befindlicher Auftragsware nicht berührt.

7 Verpackung, Versand, Gefahrübergang

Wenn Sie uns nichts Besonderes vorgeben, bleibt die Ver-

sandart unserem Ermessen vorbehalten, ohne dass wir die Verantwortung für die billigste Verfrachtung übernehmen. Mit dem Verlassen des Werkes gehen sämtliche Kosten und Risiken, die mit dem Versand zu tun haben, auf Sie über, auch wenn wir den Versand mit unseren Fahrzeugen durchführen. Die Versicherung der Waren gegen Transportschäden wird nur dann vorgenommen, wenn Sie uns damit ausdrücklich beauftragen. In diesem Falle berechnen wir Ihnen die ausgelegten Versicherungsprämien, übernehmen aber keine Verantwortung für die Durchführung der Versicherung.

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf Sie über.

8 Rügepflicht, Gewährleistung und Haftung

Unter Hinweis darauf, dass keine unserer Erklärungen eine Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB darstellt, übernehmen wir die Gewährleistung und Haftung für unsere Lieferung und Leistung nach Maßgabe folgender, die gesetzlichen Regeln ergänzenden Abreden:

Sie sind verpflichtet, die Ihnen von uns gelieferten Produkte – auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden waren – unverzüglich nach Eintreffen bei Ihnen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, die auch das Vorhandensein der vertragsmäßigen Beschaffenheit einschließt, sorgfältig stichprobenhaft zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn Sie eine Mängelrüge nicht schriftlich binnen zehn (10) Arbeitstagen nach Eingang bei Ihnen erheben, und setzt voraus, dass sich die gelieferten Teile noch im Anlieferungszustand befinden. Der gerügte Mangel ist genau zu bezeichnen.

Ist der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar, so ist er jedoch spätestens sieben Tage nach seiner Entdeckung schriftlich oder per Telefax bei uns zu rügen. Sie sind jedoch gehalten, die für die von Ihnen geplante Verarbeitung notwendigen Materialparameter zu überprüfen, ehe Sie die Materialien für die Produktion verwenden. Die Materialien sind von den vergleichbaren Produkten anderer Hersteller zu separieren, damit auch eindeutig geklärt werden kann, dass die von Ihnen beanstandeten Waren aus unseren Lieferungen stammen.

Als vereinbart gilt, dass ein Ausfall durch Fehlmengen bis zu ein (1 %) der jeweiligen Liefermenge nicht gerügt werden kann und von Ihnen hingenommen werden muss. Sie sind jedoch verpflichtet, Transportschäden sofort dem

Spediteur oder Frachtführer bei Anlieferung anzuzeigen und ihm keine reine Quittung zu erteilen. Insoweit gelten ergänzend die Anzeigepflichten nach den allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen (ADSp).

Liegt eine berechtigte Mängelrüge vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ihnen den Wert der ausgesonderten Teile gutzuschreiben. Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen können Sie jedoch nur verlangen, wenn durch die fehlerhaften Stücke die in DIN 6903 festgelegte Mindermengengrenze unterschritten wird.

Wir tragen die Kosten der Mängelbeseitigung, sofern sich diese nicht dadurch erhöht haben, dass die von uns gelieferten Waren von Ihnen zu einem anderen Ort als dem von Ihnen angegebenen Anlieferort verbracht worden sind.

Sollte es nach Art und Aufwand sinnvoll sein, eventuelle Nacharbeit ganz oder teilweise bei Ihnen durchzuführen, steht es Ihnen nach unserer schriftlichen Freigabe zu, diese Tätigkeit gegen Vorlage des tatsächlichen Aufwands selbst durchzuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen und uns die Kosten in Rechnung zu stellen.

Handelt es sich bei dem Endabnehmer der Ware in der Lieferkette um einen Verbraucher, so sind Sie – unter den weiteren Voraussetzungen des § 377 HGB – zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB berechtigt. Jedoch stehen Ihnen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche nur nach Maßgabe nachstehender Regelungen über die Haftung zu.

Für alle Schäden haften wir – einschließlich eventueller Aufwendungsersatzansprüche – aus welchem Rechtsgrund auch immer nur:

- bei Vorsatz,
- bei eigener grober oder Fahrlässigkeit, desgleichen bei grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter oder der Organe unseres Unternehmens,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit Dritter,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir schriftlich garantiert haben,
- bei Mängeln unserer Leistung, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflich-

ten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. Im letzteren Falle beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Alle vorstehend beschriebenen Gewährleistungs-, Schadensersatz- und/oder Aufwendungsersatzansprüche verjähren in einem (1) Jahr nach Übergabe der Vertragsgegenstände.

9 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen aus weiteren Vertragsverhältnissen, die uns gegenüber Ihnen zustehen, behalten wir uns das uneingeschränkte Eigentum an den gelieferten Waren vor.

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises und aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, gleich welcher Art, einschließlich eventueller Forderungen aus einem Kontokorrentverhältnis. Sie sind berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherheitsübertragungen sind Ihnen nicht gestattet. Falls Sie die Ware auf Kredit weiterveräußern, sind Sie verpflichtet, sich ebenfalls das Eigentum vorzubehalten.

Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Bei Verarbeitung mit Vorbehaltsware anderer Lieferanten erfolgt die Bewertung des Endprodukts im Verhältnis der Rechnungswerte aller Lieferanten unter unserer Einbeziehung im Falle des § 947 Abs. 1 und Abs. 2 BGB. Unter der aufschiebenden Bedingung des Zahlungsausgleichs unserer Forderung übertragen wir hiermit das Anwartschaftsrecht an unserem (Mit-)Eigentum an Sie. Bei Zugriff durch Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen Dritter auf unsere Vorbehaltsware müssen Sie auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

Alle Ihre Ansprüche aus der eventuellen Veräußerung gegen Ihre Abnehmer werden bereits hierdurch und hiermit an uns sicherungshalber abgetreten, und zwar bei Verarbeitung in Höhe des Verkaufspreises unserer Ware, ohne dass es unserer späteren gesonderten Erklärung bedarf. Sie sind verpflichtet, uns zur Geltendmachung unserer Ansprüche die erforderlichen Auskünfte über Ihre Abnehmer zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Zur Einbeziehung an uns abgetretener

Forderungen aus Weiterveräußerung sind Sie bis auf Widerruf berechtigt, solange Sie mit Ihren Leistungen uns gegenüber nicht im Verzug sind.

Geraten Sie in Zahlungsverzug, entsteht für uns das Herausgaberecht bezüglich der Vorbehaltsware und das Recht, die aus dem Weiterverkauf und der Weiterverarbeitung entstandenen Forderungen einzuziehen.

Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen oder bei Bekanntwerden vergleichbarer Gründe sind wir berechtigt, neben unserem Zurücknahmerecht die Abtretung Ihrer Herausgabeansprüche gegen den Drittabnehmer zu verlangen. Die Zurücknahme der Ware sowie die Pfändung der Vorbehaltsware beinhaltet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

Soweit der Wert unserer Sicherungsansprüche in Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als zwanzig (20 %) übersteigt, werden wir auf Ihre schriftliche Anforderung einen entsprechenden Teil der Sicherungen vorbehaltlich unserer schriftlichen Genehmigung separat freigeben.

10 Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Erweiterter Eigentumsvorbehalt und Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Efringen-Kirchen. Für alle Rechtsgeschäfte, Lieferungen und Leistungen gelten

ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anlehnung an die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse der Elektroindustrie in ihrer neuesten Fassung sowie den erweiterten Bedingungen zur Softwareklausel und den Ergänzungsklauseln zum erweiterten Eigentumsvorbehalt des ZVEI gleichlautend in ihrer neuesten Fassung.

Es gilt ausdrücklich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler Kauf- und Handelsabkommen (UN-Kaufrecht, CISG).

Sie dürfen Ansprüche gegen uns aus diesem Vertrag oder weiteren zwischen uns bestehenden oder noch abzuschließenden Verträgen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Bei der Unwirksamkeit einer Bestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Vereinbarung treten, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt. Alle unsere früheren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen treten hiermit außer Kraft.